



Stellungnahme des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V., Landesverband Schleswig-Holstein (BLGS LV-SH), im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Themenkomplex: Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2569 vom 16. 12. 2014

Ausgangssituation

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein (BLGS LV-SH) unterstützt die grundsätzliche Entscheidung zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege.

Seine Aufgabe sieht der BLGS LV-SH in der Förderung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere in der Aus- Fort- und Weiterbildung in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Institutionen, Behörden sowie einschlägigen Berufsverbänden und Berufsvertretungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen in Schleswig-Holstein.

Eine Kammer für die Pflegeberufe, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist als juristischer Ansprechpartner für die Belange der Pflegenden zu verstehen und gewährleistet somit eine einheitliche, selbständige und demokratische Mitsprache- und Mitentscheidungsgewalt bei allen berufsrelevanten Angelegenheiten der Pflegeberufe.

Somit wird gewährleistet, dass die Gruppe der Pflegenden einen starken Partner für die Umsetzung Ihrer Aufgaben und Ziele erhält.

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand Vorsitzende: Christa Knigge Stellv. Vorsitzender: Volker Paul

Hamburger Str. 41 21465 Reinbek Telefon: 040 - 7280 - 3780 Telefax: 040 - 7280 - 2484

E -Mail: christa.knigge@krankenhaus-reinbek.de



Wünschenswert ist die Erreichung einer Attraktivitätssteigerung und Aufwertung des Pflegeberufes insgesamt.

Pflegeberufekammergesetz (PBKG)

1. Laut §2 PBKG Abs. 3 ist die Mitgliedschaft für die Helferberufe

freiwillig. Hier sollte explizit geregelt werden, wie die Helfer- und

Assistenzberufe zukünftig an einer Mitarbeit in der Kammer zu

beteiligen sind und welche Rechte sie im Rahmen der Berufe- und

Berufsentwicklung erhalten sollen und können.

2. Nach §2 PBKG Abs. 4 können auch Auszubildende freiwillig der

Kammer beitreten. Für diese Personengruppe müssen Anreize für den

Beitritt geschaffen werden. Es sollten z.B. Vorteile erkennbar sein.

3. Nach §10 PBKG Abs. 1 ist die Beitragshöhe in einem angemessenen

Bezug zu dem aus pflegerischer Tätigkeit erzielten Einkommen zu

bestimmen. Wenn es möglich ist, wäre hier die Überlegung angebracht,

inwieweit Pflegende und Arbeitgeber (paritätisch) zu beteiligen sind.

Außerdem sollte über eine prozentuale Staffelung der Beiträge für die

Pflegenden nachgedacht werden, da es viele Teilzeitbeschäftigte gibt.

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand Vorsitzende: Christa Knigge Stellv. Vorsitzender: Volker Paul



Zusätzliche Aufgaben

- Mitwirkung bei der Entwicklung und Erstellung einer Berufsordnung für die Pflegeberufe
- Übernahme von Teilbereichen des Ausbildungsrechtes um z. B. den Prüfungsvorsitz wahrzunehmen und einheitliche Prüfungsverfahren zu entwickeln
- Einbeziehen der Gruppe der Lehrenden in der Pflege, da diese Berufsgruppe die Prägung der zukünftig Pflegenden vorbereitet

Der BLGS Landesverband Schleswig-Holstein BLGS e.V.

Vorstand

Vorsitzende: Christa Knigge Stellv. Vorsitzender: Volker Paul